

## VG Bitburger Land – Änderung des FNP im Bereich der OG Röhl (Bebauungsplan "Auf dem Eulenerweg") Abwägungstabelle Anlage zur Sitzung des Verbandsgemeinderates

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

### I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 20.06.2023 bis zum 24.07.2023 durchgeführt.  
 Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 bzw. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 06.07.2023 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

In der nachstehenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden gelistet, die im Verfahren beteiligt wurden. In der Spalte „Datum der Rückäußerung“ sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Datum vermerkt. Soweit in der Spalte „Anmerkungen“ der Hinweis „keine Anregungen“ gegeben wird, kann die Planungsträgerin davon ausgehen, dass die abgegebene Stellungnahme keine planungsrelevanten Aspekte oder Hinweise enthält. Diese Stellungnahmen werden in der dann folgenden Wiedergabe der „relevanten“ Einzelstimmungen nicht aufgeführt.

Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

	Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Adresse	Datum des Schreibens	Anmerkungen
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 Bonn	07.07.2023	nein
2.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Robert-Bosch-Straße 28 Langen	07.08.2023	nein
3.	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen	Holler Pfad 6 Mayen		
4.	Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10 Langen	21.07.2023	nein
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcherstraße 15 - 19 Mayen	24.07.2023	nein

*Anlage 2*

VG Bitburger Land – Änderung des FNP im Bereich der OG Röhl (Bebauungsplan "Auf dem Eulenerweg")  
 Erörterung Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), Beteiligung gemäß (§ 4 Abs. 1 BauGB)

6.	DLR Eifel	Westpark 11	54634	Bitburg	10.07.2023	nein
7.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft	Hohlstraße 12	55743	Idar-Oberstein	01.08.203	nein
8.	Forstamt Bitburg	Kleiststraße 5	54634	Bitburg	11.07.2023	nein
9.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Außenstelle Trier -Landes- museum	Weimarer Allee 1	54290	Trier		
10.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Direktion Landesdenkmal- pflege -	Schillerstraße 44	55116	Mainz		
11.	GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz	10.07.2023	nein
12.	Handwerkskammer Trier	Postfach 4370	54233	Trier	25.07.2023	nein
13.	Industrie- u. Handelskammer	Herzogenbuscher Straße 12	54292	Trier	02.08.2023	nein
14.	Kath. Kirchengemeinde Metterich	Kirchstraße 10	54662	Speicher		
15.	Kommunale Netze Eifel	Michelbach 1	54595	Prüm	30.08.2023	nein
16.	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	Trierer Straße 1	54634	Bitburg	18.08.2023	ja
17.	Landesamt für Geologie u. Bergbau	Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz		
18.	Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung -Abteilung Pipeline- Maßnahmen	Untertorplatz 1	76829	Landau		
19.	Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung -Niederlassung Trier	Paulinstraße 58	54292	Trier		
20.	Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein	Brunnenstraße 1	54568	Gerolstein	07.08.2023	ja
21.	Landwirtschaftskammer -Dienststelle Trier	Gartenfeldstraße 12a	54295	Trier		
22.	Landesbetrieb Mobilität- Außenstelle Hahn -Referat Luftverkehr	Gebäude 890	55483	Hahn-Flugha- fen	07.07.2023	ja
23.	Planungsgemeinschaft Region Trier	Deworastraße 8	54290	Trier		
24.	Stadtverwaltung Bitburg	Postfach 1564	54634	Bitburg		
25.	Zweckverband Flugplatz Bitburg	Maria-Kundenreich- Straße 7	54634	Bitburg		
26.	OG Scharfbillig - Ortsbürgermeisterin Stoffel	Hauptstraße 13a	54636	Scharfbillig		
27.	OG Gondorf - Ortsbürgermeister Gasper	Schulstraße 28	54647	Gondorf		
28.	OG Hüttingen/Kyll - Ortsbürgermeister Liewer	Mühlenweg 13a	54636	Hüttingen/Kyll		
29.	OG Speicher - Stadtbürgermeister Hirschberg	Weilerweg 8	54662	Speicher	10.07.2023	nein
30.	OG Sülmling - Ortsbürgermeisterin Weber	Hauptstraße 17	54636	Sülmling		

31.	Ortsbürgermeister Ibsich	Ortsstraße 34	54662	Philippsheim	
32.	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Abwasser-Wasser-Boden	Deworastraße 8	54290	Trier	
33	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290	Trier	07.08.2023 ja
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land	Sachgebiet Beiträge	54634	Bitburg	
35.	Verbandsgemeindewerke Bitburger Land	Hubert-Prim-Straße 7	54634	Bitburg	12.07.2023 ja
36.	Vermessungs- u. Katasteramt Westeifel-Mosel	Im Viertheil 24	54470	Bernkastel-Kues	21.07.2023 nein
37.	Westnetz GmbH	Eurener Straße 33	54294	Trier	07.07.2023 nein
38.	Zweckverband A.R.T.	Löwenbrückener Straße 13/14	54290	Trier	

16. Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, 18.08.2023	
Anregung	Kommentierung
<p>wir danken für die gewährte Fristverlängerung und geben zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 06.07.2023 übersandten Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p><b>Bauwesen</b></p> <p>1.1. Die vorliegende Änderung des FNP der ehem. VG Bitburg-Land zielt auf einen Flächentausch einer Wohnbaufläche innerhalb des Bereiches der Ortsgemeinde Röhl. Hintergrund ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Eulener Weg“ der Ortsgemeinde Röhl. Die Lage der künftigen Wohnbaufläche „Eulener Weg“ stellt zunächst keinen städtebaulich integrierten Standort innerhalb oder direkt im Anschluss an den bisherigen Siedlungsbereich dar. Insbesondere durch die Nichtverfügbarkeit des Flurstückes 10 setzt sich das Baugebiet deutlich in den Außenbereich ab und steht mit der vorgesehenen separaten Erschließungsstraße auch in keinem direkten Zusammenhang zum bestehenden Ort.</p> <p>Die hierfür maßgeblichen Ursachen werden in der Begründung nachvollziehbar dargelegt (Ziffern 2.4, 3 und 4). Darüber hinaus wird auch die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die grundsätzlich zu beachtende vorrangige Innenentwicklung</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>

<p>ausreichend begründet. Insofern werden unsererseits in diesem Fall keine grundlegenden bau-rechtlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>	
<p>1.2. Die Begründung ist gleichzeitig auch mit „Antrag auf landesplanerische Stellungnahme“ be-zeichnet. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich – wie auch in Ihren Beteiligungsschreiben vom 06.07.2023 angegeben – ausschließlich auf den Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB. Eine landesplanerische Stellungnahme ist gesondert bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben.                  Die Landesplanerische Stellungnahme wurde zwischenzeitlich beantragt.</p>
<p>1.3. Die Nummerierung als „16. Änderung des FNP der ehem. VG Bitburg-Land“ wurde bereits in einem anderen Verfahren betreffend die Ortsgemeinde Wettlingen verwendet. Allenfalls könnte dies nun so verstanden werden, dass das Verfahren im Bereich der Ortsgemeinde Wettlingen nicht mehr weiterverfolgt und eingestellt wird. Anderenfalls sollte vorliegend die Nummerierung der FNP-Änderung angepasst werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde Bitburger Land wird die Nummerierung in die „26. Änderung des FNP der ehem. VG Bitburg-Land“ geändert.</p>
<p>1.4. Die Begründung enthält zum aktuellen Stand einen „Vorgriff zum Umweltbericht“. Wir wei-sen darauf hin, dass im Rahmen dieser FNP-Änderung ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4, § 2a BauGB zu erstellen und als gesonderter Teil der Begründung hinzuzufügen ist.                  1.5. Im weiteren Verfahren ist auf der Planurkunde eine Verfahrensleiste zu ergänzen, in der die Daten der jeweiligen Verfahrensschritte abgebildet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben. Der Umweltbericht wird zur Offenlage als separates Dokument innerhalb der Begrün-dung ausgefertigt. Die Verfahrensleiste auf der Planurkunde wird zur Entwurfsfassung ergänzt. Zur einfacheren Bearbeitung der Unterlagen erfolgt dies erst bei fortgeschrittener Planung.</p>
<p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b>                  2.1. Die vorliegende Änderung des FNP sieht eine Rücknahme von bereits ausgewiesenen, je-doch nicht verfügbaren Wohnbauflächen im Norden der OG zugunsten der künftigen Wohnbau-flächen „Eulener Weg“ vor, für die im Parallelverfahren zurzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Durch die Nichtverfügbarkeit des Flurstückes 10 setzt sich die Wohnbaufläche deutlich in den Außenbereich ab und steht mit der vorgesehenen separaten Erschließungsstraße auch in keinem direkten Zusammenhang zum bestehenden Ort.                  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber einer Baugebietsentwicklung weit in den Außenbereich hinein, losgelöst von der vorhandenen Ortsbebauung, generelle Bedenken. Aller-dings werden in Begründung einschließlich der Alternativenprüfung nachvollziehbare Gründe für die Ausweisung an diesem Standort dargelegt (Nichtverfügbarkeit von Flurstück Nr. 10, unzu-reichende Mobilisierbarkeit von Innenbereichsflächen, Nichtrealisierbarkeit der aktuell im FNP dargestellten Bauflächen und Rücknahme dieser).                  Darüber hinaus wird mit der Freihaltung des Flurstückes Nr. 10 der darauf befindliche, ökologisch bedeutsame und schutzwürdige Streuobstbestand erhalten. Insofern werden aus Sicht des Na-turschutzes im vorliegenden Fall keine grundlegenden naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>

<p>2.2. Die aktuell vorgelegte Begründung enthält einen „Vorgriff zum Umweltbericht“.                  Hinweis: Gem. § 2 Abs. 4, § 2a BauGB ist für die FNP-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht zu erstellen und der Begründung beizufügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben. S. o..</p>
<p>2.3. Die Einschätzung der Auswirkungen auf die Umweltbelange mit „gering“ (siehe hierzu Punkt 6.10 der Begründung) wird nicht geteilt. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die bereits allein im Hinblick auf die damit einhergehende Bodenversiegelung unseres Erachtens stets als erheblich einzustufen sind. Zudem ist die Ausdehnung in den Außenbereich vorliegend erheblich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis gegeben.                  Die Darstellung von Wohnbauflächen im FNP stellt zwar immer eine erhebliche Auswirkung auf die Bodenversiegelung dar, die geringe Auswirkung der FNP-Änderung auf den Boden wird jedoch dadurch begründet, dass bereits im aktuellen FNP Wohnbauflächen dargestellt sind und nur an andere Stelle verschoben werden.                  Im Rahmen der Erstellung des FNP wurde bereits eine Abwägung zu Gunsten der benötigten Wohnbauflächen getroffen. Im Zuge der 26. FNP-Änderung wird zwar ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorbereitet, aber an anderer Stelle (in gleicher Größe) vermieden.                  In der Begründung sollten ergänzende Erklärung dazu getroffen werden.</p>
<p>2.4. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz von FNP-Änderungen regen wir an, externe Kompensationsflächen im FNP als solche darzustellen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis gegeben und sollte angenommen werden und die externe Kompensationsfläche im FNP dargestellt werden.</p>
<p><b>3. Raumordnung und Landesplanung</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>3.1. Die Untere Landesplanungsbehörde wird zu dem o.g. Vorhaben im Rahmen einer Landesplanerischen Stellungnahme (LPS) umfassend Stellung nehmen.</p> <p><b>4. Denkmalschutz</b></p> <p>4.1. Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.                  4.2. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.                  Der Hinweis zum Umgang mit Funden sollte in die Begründung unter dem Punkt 6.7 – Sonstige Schutzgebiete – mitaufgenommen werden.</p>

<p>(Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p><b>5. Wasserrecht</b>                  5.1. Aus wasserrechtlicher Sicht sind keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p><b>6. Sonstiges</b>                  6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.                  6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.                  Die Bezeichnung der FNP-Änderung wird in die 26. Änderung geändert.                  Weitere Ausführungen zur Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Ausweisung von Wohnbauflächen werden in der Begründung unter Punkt 6.10 – Zusammenfassende Umweltbelange ergänzt.                  Der Geltungsbereich der Kompensationsfläche wird in die Planzeichnung der FNP-Änderung aufgenommen.                  Der Hinweis zu Funden wird unter Punkt 6.7 – Sonstige Schutzgüter – ergänzt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b>                  Zustimmung: <i>12</i>                  Ablehnung: <i>—</i>                  Enthaltung: <i>—</i></p>

<b>20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 07.08.2023</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Kommentierung</b>
<p>wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Die Plangebiete haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 39 und K 33. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete erfolgt über Gemeindestraßen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Niederschlagswasser, etc. Dritter nicht in unsere Straßentwässerungseinrichtungen eingeleitet werden darf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Hierzu befindet sich das Ingenieurbüro Scherf in Abstimmung mit dem LBM. Die Zustimmung der Nutzung des Durchlasses des Straßenbaulastträgers wurde von Seiten des Ingenieurbüros Scherf beantragt. An dieser Stelle wird auf die schriftlichen Ausführungen des IB Scherf an den LBM zum Antrag auf Anschluss an den Bachdurchlass im Anhang verwiesen.</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
<b>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>	

<b>22. LBM Rheinland-Pfalz- Außenstelle Hahn-Referat Luftverkehr, 07.07.2023</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Kommentierung</b>
<p>mit Schreiben vom 06.07.2023 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert und uns um Stellungnahme gebeten.</p> <p>das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandplatzes Bitburg im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NFL I 92/13)".</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.</p> <p>Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandplatz Bitburg liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundene Fluglärm kommen kann.</p> <p>Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>

<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p><b>33.Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord- Regionalstelle Abwasser- Wasser- Boden, 07.08.2023</b></p>	
<b>Anregung</b>	<b>Kommentierung</b>
<p>von den Änderungsbereichen wird kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.</p> <p>Wasserversorgung, Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (Wasserschutzgebiet)</p> <p>Für die gesetzlich erforderliche Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Brunnen Sülm 2 (ehemaliger Tiefbrunnen Sülm) liegt ein hydro-geologisches Gutachten vom Büro HG, Gießen mit Abgrenzungsvorschlag (Bericht vom April 2017) der SGD Nord vor.</p> <p>Auftraggeber dieses Gutachtens sind die Verbandsgemeindewerke Bitburger Land als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.</p> <p>Demnach liegt das geplante Neubaugebiet „Eulener Weg“ der Ortsgemeine Röhl nach Bewertung/Gutachten des Fachbüros HG, Gießen in der zukünftigen Zone III B (Weitere Schutzzone).</p> <p>Dieses hydro-geologische Gutachten wurde bisher weder von der SGD Nord noch vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) als wasserwirtschaftliche Fachbehörden geprüft.</p> <p>Es liegt somit eine Erst-Bewertung durch das beauftragte Fachbüro HG, Gießen (Dr. Hanauer) vor. Es wird festgestellt, dass in einer WSG-Zone III A (Weitere Schutzzone) die Errichtung eines Neubaugebietes (reine Wohnbebauung) den Zielen des vorbeugenden Grundwasserschutzes für den besagten Tiefbrunnen Sülm nicht entgegensteht. Der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher uneingeschränkt zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>Starkregenvorsorge</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>Abwasserbeseitigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Schmutzwasser</b></p> <p>Am 01.08.2023 hat eine örtliche Inaugenscheinnahme in Röhl mit Herrn Dawen, VG Bitburger Land, stattgefunden.</p> <p>Eine Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Bitburger Land zu weiteren Erschließungsmaßnahmen in Röhl im Zusammenhang mit dringend erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen lag noch nicht vor. Derzeit ist die Erschließung von weiteren Baugebieten wegen stark sanierungsbedürftiger Kanalhaltungen (Schadensklasse 0 und 1) und einem damit verbundenen zu hohen Fremdwasseranfall nicht gesichert. Das Schmutzwasser der in den Plänen dargestellten Abgrenzungsbereiche ist an ein ausreichend saniertes Kanalnetz nach den a. R. d. T. anzuschließen. Es wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeindewerke in einer Stellungnahme bis Ende September 2023 auf die gegebene Abwassersituation noch eingehen werden. Nach Vorliegen der Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Bitburger Land ist vorgesehen, dass seitens des Arbeitsbereichs Abwasserbeseitigung, Gewässergüte der SGD Nord ggf. eine ergänzende Stellungnahme abgegeben werden kann.</p>	<p>Hinweise zu dringend erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen sollten in der Begründung unter Punkt 2.2.5 – Erschließung – ergänzt werden.</p>
<p><b>Niederschlagswasser</b></p> <p>Die jeweils in Betracht kommenden Maßnahmen sind in Entwässerungskonzepten darzustellen. Bei evtl. gewünschten Einleitungen in Gewässer dritter Ordnung bitten wir frühzeitig um Abstimmung mit dem Fachbereich 2 (Allgemeine Wasserwirtschaft) der Regionalstelle Trier.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben. Hinweise zur Genehmigung bei gewünschter Einleitung in Gewässer erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Weitere Ausführungen zu Kanalsanierungsmaßnahmen werden in der Begründung unter Punkt 2.2.5 – Erschließung ergänzt.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <p>Zustimmung: 12</p> <p>Ablehnung: —</p> <p>Enthaltung: —</p>	

<b>35. Verbandsgemeindewerke Bitburg Land, 12.07.2023</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Kommentierung</b>
<p>bezüglich der Abwasserbeseitigung haben bereits Abstimmungsgespräche mit der Ortsgemeinde Röhl, dem Investor und dem Ingenieurbüro stattgefunden.</p> <p>Bezüglich der Entwässerung verweisen wir auf Ziffer 2.2.5 der Begründung. Mittlenweile liegt bereits ein Entwurf des Entwässerungskonzeptes vom Ingenieurbüro Scherf, Trierweiler vor. Hiernach erfolgt die Einleitung des Schmutzwassers in das Entwässerungssystem der Verbandsgemeindewerke Bitburger Land.</p> <p>Das anfallende Regenwasser soll in einem zentralen Becken gesammelt und zur Versickerung gebracht werden bzw. gedrosselt in den „Brühlsgraben“ abgeleitet werden. Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzeptes des Ingenieurbüro Scherf, Trierweiler, ist vorgesehen, den vorhandenen Durchlass im Kreuzungsbereich Bitburger Straße/L 39 mit zu benutzen. Dieser Durchlass befindet sich nicht in der Unterhaltungslast der VG-Werke, sodass hier die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen ist.</p> <p>Für die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sind bei der zuständigen Behörde die wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis gegeben. Hinweise zur Genehmigung bei gewünschter Einleitung in Gewässer erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans in den Textlichen Festsetzungen, auf die Notwendigkeit sollte in der Begründung zu FNP-Änderung hingewiesen werden.</p> <p>Die Zustimmung der Nutzung des Durchlasses des Straßenbaulastträgers wurde von Seiten des Ingenieurbüros Scherf beantragt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis zur wasserrechtlichen Genehmigung bei Einleitung in Gewässer wird unter Punkt 2.2.5 – Erschließung ergänzt.</b></p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <p>Zustimmung: 12</p> <p>Ablehnung: -</p> <p>Enthaltung: -</p>	